

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Bf Kaufbeuren -
Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation“, Bahn-km 19,993 bis 20,540 der Strecke
5362 Buchloe - Lindau in der Stadt Kaufbeuren**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg,
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Planfeststellungsbehörde) vom 27.02.2026, Az. 651ppi/011-
2024#019 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird
ab dem 30.03.2026 für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 13.04.2026**, im
Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

[https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-
karte.html](https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b
Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche
Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit
zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die
Planfeststellungsbehörde zu richten unter der Adresse: Eisenbahn - Bundesamt, Außenstelle
Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg oder per E-Mail an Sb1-MUE-NRB@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Bf Kaufbeuren - Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation“ in
der Stadt Kaufbeuren, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen
planfestgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die Errichtung von Personenaufzügen zu den Bahnsteigen Gl. 1, 2/3, und 4
- Errichtung eines Betonschalthauses für Elektro- / Telekommunikationstechnik
- Errichtung der Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Bahnsteige Gl.
1, 2/3 und Gl. 4

- Herstellung der Mindestgleisabstände im Bahnhofsbereich und Optimierung der Gleisgradienten der Bahnhofsgleise in den Bereichen der Bahnsteige, hierbei sind auch Gleisverschiebungen vorgesehen
- Die Erneuerung aller Bahnsteige mit geänderten Bahnsteiglängen; Außenbahnsteig Gl. 1, Mittelbahnsteig Gl. 2/3 sowie Außenbahnsteig Gl. 4 einschließlich Bahnsteigkanten, Beläge, Wegeleitsystem einschl. Leitsysteme für Menschen mit eingeschränkter Wahrnehmung, Kabelgefäßsysteme zur Verlegung der ausrüstungstechnischen Kabel, Entwässerungsanlagen, Beleuchtung, Beschallung und Reisendeninformationssysteme (ZIM)
- Erneuerung der Bahnsteigdächer Gl. 1, 2/3, und 4 einschließlich der integrierten technischen Anlagen (Beleuchtung, Beschallung)
- Die Erneuerung der Personenunterführung inkl. Treppenanlagen unter den Bahnsteigen Gl. 1, Gl. 2/3 und Gl. 4 mit Anschluss an die bestehenden Personenunterführungen
- Die Erneuerung der für den Betrieb der Bahnsteige notwendigen Anlagen Elektrotechnik und Telekommunikationstechnik
- Erneuerung der Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Bahnsteigdächer
- Erneuerung der Entwässerungsanlagen zur Einleitung von Niederschlagswasser des Bahnsteiges Gl. 1 inkl. Bahnsteigdach
- Erneuerung Vordach Empfangsgebäude

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Vorübergehende Inanspruchnahme von fremdem Grundeigentum für die Baustelleneinrichtungsflächen auf den Parkplatzflächen nordwestlich und südöstlich der Gleisanlagen
- Temporäre Anordnung von Haufwerken aus Rückbau und Aushub sowie Lagerung von Baumaterialien auf den bauzeitlich hergerichteten Flächen im Rahmen der Baustelleneinrichtungsflächen
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Neuversiegelung von Boden in sehr geringem Umfang

- bauzeitliche Immissionen durch Lärm und Erschütterungen
- Durchführung einer Kompensationsmaßnahme für Zauneidechsen
- Sperrung der Personenunterführung während der Baumaßnahme, Erschließung der Bahnsteige über eine bauzeitliche Personenüberführung
- Temporäre Errichtung eines Behelfsbahnsteiges am Gleis 4, der über den neu errichteten Außenbahnsteig am Gleis 4 und den öffentlichen Parkplatz an der Schelmenhofstraße erschlossen wird
- Entwässerung der Baugrube mittels Pumpe und nach Vorreinigung Einleitung in das Kanalnetz der Stadt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Gewässerschutz, Natur und Landschaft, den Immissionsschutz, öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Bauausführung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss / die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, 26.03.2026